

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung und der Teilhabe sowie zum Schutz von Menschen in gemeinschaftlich betreuten Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WtG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung und der Teilhabe sowie zum Schutz von Menschen in gemeinschaftlich betreuten Wohnformen Berlin (Wohnteilhabegesetz - WtG)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung zu schützen, wenn durch die Verknüpfung des Wohnens mit der Pflege oder Betreuung die Gefahr einer Abhängigkeit vom Leistungsanbieter besteht. Es soll ihr Selbstverständnis und ihre Stellung als Vertragspartei stärken und ihnen ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben ermöglichen. Die Selbständigkeit der Leistungsanbieter in Zielstellung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt. Dabei gilt es,

1. die Würde der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen,

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

2. ihnen unter Berücksichtigung ihres persönlichen Pflege- und Betreuungsbedarfes eine angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, insbesondere ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu wahren und zu fördern,
3. die Rechte auf Freiheit der Person, auf ihre freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie den Schutz der personenbezogenen Daten zu wahren,
4. Gefährdungen für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer infolge mangelhafter Erbringung der dem Leistungserbringer obliegenden Pflege- oder Betreuungsleistungen zu verhindern und
5. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte von Nutzerinnen und Nutzern in gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und dadurch ihre Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher zu sichern und auszubauen.

(2) Dieses Gesetz ist auf unterstützende Wohnformen anzuwenden. Eine unterstützende Wohnform liegt vor, wenn mehr als 3 volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung in Trägerschaft oder durch Organisation eines Dritten gemeinschaftlich in räumlicher Nähe von einem Anbieter Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt erhalten. Hierzu zählen:

1. Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen nach § 4 und
2. Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung nach § 5.

§ 2

Ausschluss vom Anwendungsbereich

(1) Nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen:

1. unterstützende Wohnformen, die selbstverantwortlich geführt werden,
2. Anlagen des betreuten Wohnens, deren Zweck nicht in der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 liegt,
3. Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Gestaltung des Tages nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,
4. Leistungsangebote, in denen pflegebedürftige Personen oder Menschen mit Behinderungen außerhalb ihres Wohnumfeldes stundenweise gepflegt oder betreut werden (Tagesstruktur),
5. Wohnformen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für substituiert drogenabhängige Menschen (seelisch behinderte Menschen),

6. Wohnformen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
7. Unterkünfte zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für wohnungslose Menschen,
8. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
9. das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin nach § 31 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes und die diesem angegliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche),
10. Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile zur Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und
11. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

(2) Eine unterstützende Wohnform ist selbstverantwortlich geführt, wenn die Beauftragung von Pflege- oder Betreuungsdiensten durch die Nutzerinnen und Nutzer, für diese handelnde vertretungsberechtigte Personen oder Angehörigen eigenständig veranlasst werden kann und kein Fall des § 4 Absatz 1 vorliegt. Dies gilt insbesondere im Fall einer zusammengeschlossenen Auftraggebergemeinschaft, die dazu dient, das gemeinschaftliche Wohnen zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Verrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind. Allgemeine Serviceleistungen wie Notrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern sind keine Pflege- oder Betreuungsleistungen, wenn dem Leistungsentgelt im Verhältnis zur Miete nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

(2) Die Leistungen werden gemeinschaftlich in räumlicher Nähe erbracht, wenn sie sich

1. auf Personen in einer Wohneinheit erstrecken oder
2. auf Personen in mehreren Wohneinheiten erstrecken und
 - a. unerlässliche Leistungsbestandteile nur im Verbund mit anderen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegeben oder in Anspruch genommen werden können oder
 - b. diese Wohneinheiten mit dem Zweck, Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen, organisatorisch in einer Anlage zusammengefasst werden.

(3) Träger ist, wer im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten die Zwecke des Wohnens und der Leistungserbringung bestimmt und die Ausführung des Betriebes verantwortet.

(4) Eine Organisation durch einen Dritten liegt vor, wenn eine Person, die nicht in Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer handelt, maßgebend an der Schaffung oder der Gestaltung der unterstützenden Wohnformen beteiligt ist. Liegen Anhaltspunkte für eine Organisation durch einen Dritten vor, wird widerleglich vermutet, dass die Organisation durch die Person, die die Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringen soll, erfolgt.

(5) Leistungsanbieter ist der Träger der unterstützenden Wohnform. Fehlt es an einem Träger, ist die Person der Leistungserbringer, die als Dritter die Organisation nach Absatz 4 wahrnimmt.

§ 4

Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen

(1) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind unterstützende Wohnformen nach § 1 Abs. 2 Satz 2, in denen

1. sich ein Leistungsanbieter zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen in einem Vertrag verpflichtet,
2. der Bestand des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrages über die Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist oder
3. die Nutzerin oder der Nutzer an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig von dem Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann.

(2) Den Einrichtungen werden Wohnformen gleichgestellt, in denen der Vertrag über die Überlassung von Wohnraum von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig ist. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn

1. der Zweck des Dienstleistungsangebotes in der umfassenden Versorgung von mehreren Personen mit weitgehendem Unterstützungsbedarf liegt, der eine durchgehende und schichtplanmäßige Präsenz von Betreuungskräften in der unterstützenden Wohnform erforderlich macht, oder
2. der Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen mit dem Vermieter des Wohnraums rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist.

Eine solche rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten

- a. personenidentisch sind,
- b. gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen,
- c. in Bezug auf die Einrichtung eine vertragliche Beziehung eingegangen sind, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Bereitstellung allgemeiner Serviceleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 bezieht, oder
- d. in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 Satz 1 VwVfG zueinander stehen.

Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Leistungsanbieter nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- oder Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird.

(3) Unterstützende Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind keine Einrichtungen, wenn

1. sie eigene räumliche Einheiten bilden und nicht nur unselbständige Teile einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 sind und
2. der Unterstützungsbedarf dieser Personen keine tägliche Präsenz von Betreuungskräften über einen wesentlichen Teil des Tages erfordert.

(4) Einrichtungen müssen die Anforderungen der Abschnitte 2, 3 und 4 erfüllen.

§ 5

Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung

(1) Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung sind unterstützende Wohnformen nach § 1 Absatz 2 Satz 2, die weder eine Einrichtung im Sinne des § 4, noch eine selbstverantwortlich geführte Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 1 sind.

(2) Eingeschränkt selbstverantwortete Wohnformen müssen die Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 erfüllen.

§ 6

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des Abschnittes 7 ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen müssen persönlich geeignet sein, eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung und Qualifikation haben oder besondere berufliche Erfahrungen besitzen.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörde darf nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde legt innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen nach § 22, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die nach § 23 zu erstellenden Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien unterstützende Wohnformen für seelisch behinderte Menschen im Sinne der §§ 4 und 5 betreffen, ist auch das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anzustreben. Bei der Erarbeitung der Prüfrichtlinien sind Betroffenenverbände und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege durch die Aufsichtsbehörde mit einzubeziehen.

Abschnitt 2

Stärkung der Selbstbestimmung und des Verbraucherschutzes

§ 7**Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät auf Wunsch zu diesem Gesetz, insbesondere
1. die Nutzerinnen und Nutzer von Wohnformen nach § 1 Absatz 2 über ihre Rechte und über Möglichkeiten der Ausübung der gemeinschaftlichen Selbstverantwortung,
 2. Personen und Leistungsanbieter, die die Schaffung von unterstützenden Wohnformen im Sinne der §§ 4 und 5 anstreben oder betreiben, bei der Planung und dem Betrieb sowie die Rechte von Nutzerinnen und Nutzer sowie
 3. den Leistungsanbieter über die Entwicklung zu einer selbstverantwortlich geführten Wohnform im Sinne von § 2 Absatz 2, wenn ein Konzept zur Herstellung der Selbstverantwortung verfolgt wird,
 4. die zur Mitwirkung nach § 19 vorgesehenen Gremien oder Personen über ihre Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 19,20 ergeben Die Information und Beratung umfasst auch Inhalte der nach § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder der an ihre Stelle tretenden Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 1 Nr. 3.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei ihrer Information und Beratung auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

§ 8**Transparenz und Verbraucherschutz**

- (1) Jeder Leistungsanbieter ist verpflichtet,
1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis einschließlich Angaben zur Barrierefreiheit in geeigneter Weise für alle Interessenten zugänglich zu machen,
 2. die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer an den sie betreffenden Pflege-, Hilfe- und Förderplanungen und deren laufende Umsetzung im Sinne des § 17 Absatz 1 Nr. 4 zu beteiligen,
 3. den einzelnen Nutzerinnen und Nutzer auf Wunsch Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zu geben und bei berechtigtem Interesse in angemessenem Umfang kostenfrei Kopien zu überlassen,
 4. die Nutzerinnen und Nutzer sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Informations-, Beratungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten, insbesondere im Sinne der §§ 7 und 9 zu informieren, und
 5. die aktuellen Prüfberichte (soweit vorliegend) nach § 23 mit den Daten der Prüfungen einschließlich ergänzender Prüfberichte und etwaiger Gegen Darstellungen zeitnah und an gut sichtbarer Stelle in der Geschäftsstelle des Leistungsanbieters auszuhängen oder auszulegen sowie auf Wunsch künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte nach § 23 zeitnah zur Verfügung zu stellen

1. den Leistungsanbietern,
2. bei unterstützenden Wohnformen nach § 4 den nach § 19 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen,
3. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch,
4. der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung bzw. der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der jeweils geltenden Fassung für Gesundheit zuständigen Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte nach § 23 der letzten drei Jahre und etwaige Gegendarstellungen zeitnah und kostenfrei im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, zu statistischen Zwecken jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht ist bis zum 30. Juni des Folgejahres zu veröffentlichen.

§ 9

Beschwerden und Verbesserungsvorschläge

(1) Jeder Leistungsanbieter hat den Nutzerinnen und Nutzer und den zur Unterstützung herangezogenen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Einreichung von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen zu geben.

(2) Hierfür hat der Leistungsanbieter in Abstimmung mit den Nutzerinnen und Nutzern in Wohnformen nach § 5 und in Wohnformen nach § 4 mit den zur Mitwirkung nach § 19 vorgesehenen Gremien oder Personen ein wirksames betriebliches Beschwerdemanagement zu entwickeln und vorzuhalten. Er informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die Möglichkeit des Vorbringens von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen und benennt hierfür einen Ansprechpartner ggü. den Nutzerinnen und Nutzern.

(3) Beschwerden und Verbesserungsvorschläge sind zeitnah und verständlich zu beantworten. Der Antwort muss zu entnehmen sein, ob und inwieweit der Beschwerde abgeholfen oder ein Verbesserungsvorschlag übernommen wird. Die Antwort ist zu begründen.

(4) Die Leistungsanbieter sollen Instrumente zur Messung der Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzern entwickeln. Diese sollen regelmäßig in geeigneter anonymisierter Form angewandt werden und haben sich u.a. auf die Leistungserbringung, die Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer, die persönlichen Umgangsformen und den Umgang mit Problemen und Beschwerden zu beziehen. Die Ergebnisse der Befragungen sollen den Nutzerinnen und Nutzern und bei unterstützenden Wohnformen nach § 4 den zur Mitwirkung nach § 19 vorgesehenen Gremien oder Personen mitgeteilt werden.

(5) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit Beschwerden jederzeit an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Die Auf-

sichtsbehörde prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie den Beschwerden im Hinblick auf die Regelungen nach diesem Gesetz nachgeht und anlassbezogene Aufsichtsprüfungen nach § 22 durchführt.

§ 10

Öffnung in das Gemeinwesen unter Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen

Die Leistungsanbieter fördern die Öffnung der unterstützenden Wohnformen in das Gemeinwesen. Hierzu werden den Nutzerinnen und Nutzern Angebote unterbreitet, die ihnen durch unterschiedliche Aktivitäten Kontakt zu Menschen außerhalb der Wohnform ermöglichen und Angehörige wie auch bürgerschaftlich engagierte Menschen in das Alltagsleben der Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung der Wünsche derselben einbeziehen.

Abschnitt 3

Allgemeine Regelungen für unterstützende Wohnformen

§ 11

Allgemeine Anforderungen

(1) Eine Einrichtung nach § 4 oder eine Wohnform mit eingeschränkter Selbstverwaltung nach § 5 darf nur betreiben und leiten, wer die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet,

1. die Würde der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Rechte auf Freiheit der Person, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie auf den Schutz der personenbezogenen Daten zu wahren,
3. die Rechte auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung einer möglichst selbstbestimmten und selbständigen Lebensführung zu achten,
4. Gefährdungen für Leib, Leben oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer infolge mangelhafter Erbringung der ihm obliegenden Pflege- oder Betreuungsleistungen zu verhindern und
5. die zivilrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Die Pflichten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 gelten auch für die mit der Leitung der Einrichtung oder Wohnform beauftragten Personen.

(4) Die baulichen Anforderungen an unterstützende Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach der Bauordnung des Landes Berlin und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

§ 12

Allgemeine Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer unterstützenden Wohnform nach § 4 oder § 5 aufnehmen will, muss seine Absicht der Aufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme anzeigen (allgemeine Anzeige). Treten die eine Anzeigepflicht begründenden Umstände erst nach diesem Zeitpunkt ein, ist die Mitteilung unverzüglich nach Kenntnis der Umstände vorzunehmen.

(2) Die allgemeine Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. die Anschrift der unterstützenden Wohnform,
2. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
3. die Art der unterstützenden Wohnform unter Berücksichtigung besonderer Zielgruppen,
4. die tatsächliche und die höchstmögliche Anzahl der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen,
5. Name und Anschrift des Trägers oder des Organisators der Wohnform mit Namen, Funktion, Datum und Unterschrift der für ihn zur Meldung berechtigten Personen einschließlich des Nachweises der Vertretungsberechtigung
6. soweit von Nr. 3 abweichend Name und Anschrift des Anbieters der Pflege- oder Betreuungsleistungen mit Namen, Funktion, Datum und Unterschrift der für ihn zur Meldung berechtigten Personen einschließlich des Nachweises der Vertretungsberechtigung
7. soweit nicht zugleich eine Anzeige nach § 16 vorzunehmen ist, eine Erklärung, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen und dem Vermieter der für die Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten bestehen..

(3) Bei unterstützenden Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 5 übernimmt die allgemeine Anzeigepflicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dieser teilt – soweit bekannt - die in Absatz 2 benannten Tatsachen mit. Der betreffende Leistungsanbieter erhält nachrichtlich eine Kopie der Mitteilung.

(4) Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Leistungserbringung eingestellt werden soll. Im Falle einer Änderung der Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 bedarf es einer Änderungsanzeige nur, wenn mit der Änderung mehr als Acht Personen in der unterstützten Wohnform leben. Leistungsanbieter, die bei einer fortbestehenden unterstützenden Wohnform Pflege- oder Betreuungsleistungen übernehmen, sind spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- oder Betreuungsleistungen zur allgemeinen Anzeige nach Absatz 2 verpflichtet.

(5) Die Aufsichtsbehörde darf die nach Absatz 2 zu meldenden Daten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse an die für Soziales bzw. für Gesundheit

zuständige Senatsverwaltung zum Zwecke der Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben, insbesondere Planungs- und Steuerungsaufgaben, übermitteln.

Abschnitt 4

Besondere Regelungen für Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen

§ 13

Zusätzliche Qualitätsanforderungen

(1) Eine Einrichtung nach § 4 darf nur betreiben, wer als Leistungsanbieter neben der Zuverlässigkeit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt, von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

(2) Der Leistungsanbieter und die für die Leistungserbringung verantwortliche Leitungskraft (Leitung) sind verpflichtet,

1. eine nach dem allgemeinen Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung, Pflege und Förderung zu erbringen; dies ist in der Regel anzunehmen, soweit die nach dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards gewahrt werden,
2. die allgemeinen Anforderungen nach § 11 zu erfüllen und die Konzeption der Leistungserbringung und deren Umsetzung daran auszurichten,
3. einen ausreichenden Infektionsschutz sicherzustellen,
4. einen ordnungsgemäßen Umgang mit Medikamenten zu gewährleisten,
5. eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung zu leisten oder vorzuhalten, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist,
6. eine angemessene Qualität der Verpflegung zu gewährleisten,
7. die Leistungen unter Wahrung der kulturellen, geschlechtlichen und sexuellen Identität der Bewohnerinnen und Bewohner zu erbringen,
8. eine regelmäßige Teilnahme der Leitung und sonstige von ihm eingesetzte Personen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu gewährleisten,
9. Vorkehrungen für die Wahrung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in krankheitsbedingten Krisensituationen und im Sterben zu treffen,
10. die Bewohnerinnen und Bewohner auf trägereutrale Beratungsstellen und Beschwerdemöglichkeiten durch Aushang hinzuweisen,
11. Besuche unter Berücksichtigung des Schutzes und der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen, soweit die Bewohnerin oder der Bewohner dies wünscht, und
12. als Bestandteil des Pflege- und Betreuungskonzepts ein wirksames Qualitätsmanagement einschließlich eines Beschwerdemanagements nach § 9

einzuführen und weiter zu entwickeln, das sich insbesondere an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner orientiert.

§ 14 Strukturanforderungen

(1) Der Betrieb einer Einrichtung nach § 4 ist zulässig, wenn die Beschäftigten und die mit der Leitung beauftragten Personen für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit persönlich und fachlich geeignet sind. Die Zahl der Beschäftigten muss zur Erbringung der Leistungen ausreichen.

(2) Der Leistungsanbieter einer Einrichtung ist verpflichtet,

1. eine angemessene Qualität des Wohnens sicherzustellen; die Bedürfnisse von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder behinderungsbedingtem Hilfebedarf an Wohnlichkeit, Barrierefreiheit, Brandsicherheit, Raumangebot und Privatsphäre sind zu berücksichtigen,
2. die Bestimmungen der nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der an ihre Stelle tretenden Rechtsverordnungen nach § 30 einzuhalten,
3. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Verträge abzuschließen, aus denen Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die auf sie entfallenden Entgelte ersichtlich und nachvollziehbar sind, und
4. die vertraglichen Leistungen unter Beachtung der unabdingbaren gesetzlichen Regelungen über Entgelterhöhungen, Anpassungspflichten auf geänderte Betreuungsbedarfe, Kündigungen oder Nachsorgepflichten bei rechtswirksamen Kündigungen zu erbringen sowie angemessene Entgelte zu verlangen.

§ 15 Ausnahmen von Strukturanforderungen

(1) Die Aufsichtsbehörde soll auf Antrag von den Anforderungen nach § 14 Absatz 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise Ausnahmen erteilen, wenn

1. die Pflege- oder Betreuungsleistungen bedarfsgerecht ohne die Erfüllung einzelner Strukturanforderungen erbracht werden können oder
2. ohne die Ausnahme ein besonders fachlich begründetes Konzept nicht umgesetzt werden kann.

(2) Vereinbart der Leistungsanbieter mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Leistungsbegrenzung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist er verpflichtet, vor Vertragsschluss die Bewohnerin oder den Bewohner schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Leistungsangebot der Einrichtung bestimmte Betreuungsbedarfe nicht umfasst und welche Konsequenzen sich hierdurch für die Bewohnerinnen und Bewohner ergeben. Der Leistungserbringer hat dabei sicherzustellen, der Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner an Pflege oder behinderungsbedingtem Hilfebedarf nicht über die angebotenen Leistungen hinausgeht. Kann durch eine Änderung des Unterstützungsbedarfs eine fachgerechte Versorgung mit den vertraglich vereinbarten Ressourcen nicht mehr erreicht werden und erfolgt keine Anpassung der Leistungspflichten, hat er den dem

Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis zugrundeliegenden Vertrag unverzüglich aus wichtigem Grund zu kündigen.

(3) Die Rechte der Aufsichtsbehörde zur Überwachung nach § 22 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

(4) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, Änderungen der der Ausnahmegenehmigung zugrunde liegenden Tatsachen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 16

Zusätzliche Anzeigepflichten

(1) Die Anzeige von Einrichtungen im Sinne des § 4 muss über die nach § 12 Absatz 2 geforderten Angaben hinaus folgende weitere Informationen enthalten:

1. die Nutzungsart der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
2. die an den Grundsätzen nach § 1 ausgerichtete Konzeption der Leistungserbringung, aus ihr müssen Art und Umfang der Leistungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zu ihrer Erbringung ersichtlich sein,
3. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen zur Umsetzung des Konzeptes, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegedienstleitung,
6. vorhandene Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 72, 85, 92 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
7. aussagekräftige Unterlagen, die Aufschluss über die rechtlichen Verhältnisse der Einrichtung und des Trägers geben, insbesondere die Satzung, der Gesellschaftsvertrag sowie der Handels- oder Vereinsregisterauszug, und
8. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.

(2) Stehen die Leitung der Einrichtung sowie bei stationären Pflegeeinrichtungen und bei stationären Hospizen die verantwortliche, ausgebildete Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung so früh wie möglich, spätestens vor der Inbetriebnahme, nachzuholen.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen, die die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen,
2. eine beabsichtigte wesentliche Änderung der Musterverträge nach Absatz 1 Nr. 8,

3. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,
4. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs, einschließlich der Angaben über die geplante Unterkunft, Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bestehenden Verträge. Ist der Leistungsanbieter nach den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis eines Leistungersatzes verpflichtet, sind auch Angaben über die Folgeunterkunft und über die zukünftige Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu tätigen.
5. Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen mit entsprechender Begründung.

§ 17

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Leistungsanbieter hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name, der Vorname und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, der Nachweis über Fort- und Weiterbildungen, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
3. die Anzahl der gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner, aufgliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern deren Pflegestufe,
4. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,
5. die Maßnahmen zur Sicherung angemessener Qualität des Wohnens und der Betreuung,
6. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen zur Wohn- und Betreuungssituation, deren Inhalt, deren Auswertung sowie Zeitpunkt und Inhalt veranlasster Maßnahmen,
7. soweit erforderlich, der Vertrag nach § 12 a Absatz 1 Satz 1 des Apothekengesetzes,
8. die Nachweise über den Bezug, die bewohnerbezogene Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der in der gemeinschaftlich betreuten Wohnform eingesetzten Personen über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
9. die Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen unter Angabe der Gründe,

10. Art, Zeitpunkt und Dauer von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, und

11. der Nachweis über die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Erbringt der Leistungsanbieter an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine Einrichtung, sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die Aufsichtsbehörde angelegt worden und nicht älter als ein Jahr sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 verwendet werden.

(3) Der Leistungsanbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 am Ort der Einrichtung für die Durchführung von örtlichen Prüfungen vorzuhalten, sofern er dort über ein Dienstzimmer verfügt. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufzeichnungen sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb der Einrichtung sind fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Weitergehende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Zusätzliche Leistungen an Leistungsanbieter und Beschäftigte

(1) Dem Leistungsanbieter einer Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das unter Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die unter Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. es sich bei der zusätzlichen Leistung um eine wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag handelt,
4. die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt, dass der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eine Aufrechterhaltung des Verbotes nach Satz 1 nicht erfordert, und die zusätzliche Leistung noch nicht gewährt worden ist oder
5. es sich bei der zusätzlichen Leistung um eine Spende handelt, die für den Betrieb der Einrichtung gesetzlich zugelassen ist; eine Bevorteilung der Spendenden oder eine Benachteiligung übriger Bewohnerinnen und Bewohner oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Einrichtungsplatz darf hierdurch nicht erfolgen.

(2) Der Leitung, den Beschäftigten und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Leistungsanbieter erbrachten Vergütung Geld- oder

geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 19

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) In Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach § 4 haben die Bewohnerinnen und Bewohner einen Bewohnerbeirat zu wählen. Der Leistungsanbieter hat auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken und dessen Tätigkeit zu unterstützen. Die Tätigkeit des Bewohnerbeirates ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können in angemessenem Umfang auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen sowie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in den Bewohnerbeirat gewählt werden (wählbarer Personenkreis).

(3) Einzelheiten zur Wahl des Bewohnerbeirates und zur Aufgabenwahrnehmung werden in der nach § 31 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt.

§ 20

Aufgaben und Arbeitsweise des Bewohnerbeirates

(1) Durch den Bewohnerbeirat wirken die Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten der Einrichtung mit, insbesondere bei Fragen der Unterkunft, der Pflege und Betreuung, der Selbstbestimmung und Teilhabe, der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, der Sicherung einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung und einer allgemeinen Lebensqualität. Bei Fragen der Verpflegungsplanung, der Hausordnung und der Freizeitgestaltung hat der Einrichtungsträger auf die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über seine leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die finanzielle Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner haben, sowie bei geförderten Pflegeeinrichtungen rechtzeitig vor Anträgen auf gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Bewohnerbeirat anzuhören, ihm unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen den beabsichtigten Abschluss und bei geplanten Entgelterhöhungen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit zu erläutern und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Bewohnerbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Bewohnerbeirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

Abschnitt 5

Maßnahmen zur Qualitätssicherung; ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde

§ 21

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Der Leistungsanbieter, die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung, der Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen sowie der Vermieter der Räumlichkeiten haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Tatsachen, die für Feststellungen nach den §§ 4 und 5 erheblich sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Leistungsanbieter hat eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 22

Aufsichtsprüfungen

(1) Die Aufsichtsbehörde überwacht ab dem Zeitpunkt der Anzeige nach § 12 die Einhaltung der jeweils geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz. Zu dem Zweck hat sie

1. in Einrichtungen nach § 4 wiederkehrende (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen durchzuführen; die Regelprüfungen finden im Abstand von höchstens drei Jahren statt,
2. in Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung im Sinne des § 5 Prüfungen durchzuführen, sofern hierfür ein Anlass besteht. Ein solcher besteht bei Hinweisen auf Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere bei Beschwerden, oder zur Überprüfung der Beachtung der Maßnahmen nach §§ 25 bis 27.

(2) Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Werden sie anlässlich von Hinweisen auf bestehende Mängel oder zur Sicherstellung bereits ergangener ordnungsrechtlicher Maßnahmen unternommen, sollen sie stets unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

(3) Die zuständige Behörde kann den Zeitpunkt der nächsten Regelprüfung verschieben oder hat die Prüfung inhaltlich zu beschränken, soweit

1. Ergebnisse aus Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige oder dem Träger der Eingliederungshilfe vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind und darauf schließen lassen, dass Anforderungen nach dem Gesetz erfüllt sind, oder
2. Zertifizierungen einer anerkannten Stelle vorliegen.

(4) Zertifizierungen einer anerkannten Stelle liegen vor, wenn sie nach § 114 Absatz 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Qualitätsnachweis anerkannt werden. Im Rahmen der nach § 6 Absatz 4 zu erstellenden Prüfkriterien sind Verfahren und Anerkennung von weiteren Zertifizierungen zu regeln.

(5) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,

1. jederzeit die für die unterstützende Wohnform genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung. Zur Nachtzeit ist dies zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zielen nicht erreicht werden kann,
2. die von den Leistungsanbietern genutzten Betriebs- und Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Leistungsort oder an einem anderen Ort befinden,
3. jederzeit zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu Wohnzwecken der Nutzerinnen oder Nutzer oder der auskunftspflichtigen Person dienende Grundstücke und Räume auch ohne deren Zustimmung zu betreten;
4. bei den Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung den Pflege – und Betreuungszustand in Augenschein zu nehmen,
5. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 17 zu nehmen,
6. sich mit den zur Leistungserbringung eingesetzten Personen in Verbindung zu setzen und sie zu befragen,
7. zu den Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln,
8. sich mit den nach § 19 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen in Verbindung zu setzen und sie zu befragen.

Der Leistungsanbieter, die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(6) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen bei der Durchführung der Prüfungen oder in zeitlicher Nähe dazu Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.

(7) Die Leistungsanbieter können zu den Prüfungen ihre Landesverbände und andere Vereinigungen, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen. Die Aufsichtsbehörde soll diese Verbände und Vereinigungen über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(8) Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 8 sind auch zur Ermittlung und Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung oder ihr gleichgestellte Wohnform nach § 4 oder eine Wohnform mit eingeschränkter Selbstverantwortung nach § 5 (Zuordnungsprüfung) vorliegt. Die Zuordnungsprüfung findet tagsüber und in der Regel angemeldet statt.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 9 haben keine aufschiebende Wirkung.

(10) Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr

strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 23

Bekanntgabe von Prüfergebnissen

(1) Über das Ergebnis der Prüfung nach § 23 ist durch die Aufsichtsbehörde ein Prüfbericht auf der Grundlage der Prüfrichtlinien nach § 6 Abs. 4 zu erstellen.

(3) Der Prüfbericht soll regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung erstellt werden. Er ist in verständlicher, übersichtlicher und anonymisierter Form zu erstellen. Er enthält neben den Grunddaten der überprüften unterstützenden Wohnform Aussagen über die eingehaltenen Anforderungen und die festgestellten Mängel sowie eine kurze Zusammenfassung und abschließende Bewertung der Ergebnisse. Nach vom Leistungserbringer nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Land Berlin zu berichten.

§ 24

Maßnahmen bei Mängeln

(1) Mängel sind Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen, zu denen keine wirksame Befreiung erteilt wurde. Ein Mangel droht, wenn bei ungehindertem Fortgang sein Eintritt objektiv hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Droht ein Mangel, hat die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 25 zu treffen. Liegt ein Mangel vor, hat die Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen zu dessen Abstellung vorzunehmen,

1. in Einrichtungen gem. § 4 nach der Maßgabe der §§ 25 bis 27 und

2. in Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung gemäß § 5 nach der Maßgabe der §§ 25, 26 Absatz 1, 3 bis 7 und § 27.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V., eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden stützen, soweit aus ihnen ersichtlich ist, dass Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes (Mängel) bestehen.

(4) Bei Maßnahmen nach §§ 25 bis 27, die Auswirkungen auf Vergütungen und Entgelte von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und gesondert berechenbare Investitionskosten von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben können, ist Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzustreben. Bei dringenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer kann die Aufsichtsbehörde von einer Einbeziehung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Satz 1 absehen. Für diesen Fall hat die Aufsichtsbehörde den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zeitnah über die von ihr durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Die Sätze 1 bis 3 gelten ent-

sprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach §§ 72, 75, 85 oder 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39 a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(5) Der § 22 Absatz 9 gilt entsprechend bei Maßnahmen nach §§ 26, 28 Absatz 1 und 3.

§ 25

Beratung bei Mängeln

(1) Ist in der unterstützenden Wohnform ein Mangel festgestellt worden oder droht dieser, soll die Aufsichtsbehörde zunächst den Leistungsanbieter darüber beraten, wie der Mangel abgestellt oder verhindert werden kann.

(2) Hierzu informiert die Aufsichtsbehörde den Leistungsanbieter schriftlich über die Ergebnisse der Prüfung (erfüllte Anforderungen und festgestellte Mängel) und bietet ihm eine Beratung an. Die Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen. Die Aufsichtsbehörde setzt eine angemessene Frist, in der sich der Leistungsanbieter zu dem Sachverhalt zu erklären hat. Innerhalb dieser Frist ist darzulegen, mittels welcher Maßnahmen und bis zu welchem Zeitpunkt der Mangel oder dessen Gefahr beseitigt werden sollen. Der § 22 Absatz 9 gilt entsprechend.

(3) Ist den Nutzerinnen und Nutzern aufgrund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungsanbieter oder der Verbleib in der unterstützenden Wohnform nicht zuzumuten, soll die Aufsichtsbehörde ihnen dabei auf Wunsch helfen, zu zumutbaren Bedingungen einen anderen Leistungsanbieter oder eine andere unterstützende Wohnform zu finden. Sie kann dabei auf die Hilfe Dritter zurückgreifen.

§ 26

Anordnungen zur Mängelbeseitigung

(1) Sind festgestellte Mängel zum angegebenen Zeitpunkt nicht abgestellt, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Leistungsanbieter Anordnungen mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels erlassen. Gleiches gilt, wenn die vom Leistungsanbieter vorgeschlagene Maßnahme zur Beseitigung des Mangels nicht geeignet ist oder die vorgeschlagene Maßnahme auch in kürzerer Zeit vollzogen werden kann und eine zügige Mängelbeseitigung im Nutzerinteresse liegt.

(2) Wenn aufgrund festgestellter Mängel eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer besteht oder die Voraussetzungen für eine Betriebsuntersagung nach § 27 vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde bis zur Abstellung der Mängel die Aufnahme weiterer Personen sowie die Belegung freiwerdender Plätze ganz oder teilweise untersagen (Belegungsstopp).

(3) Dem Leistungsanbieter kann die weitere Beschäftigung der Einrichtungsleitung, einer Beschäftigten, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin, eines sonstigen Mitarbeiters der unterstützenden Wohnform ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(4) Betrifft das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 die Einrichtungsleitung, so hat der Leistungsanbieter innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue geeignete Leitung einzusetzen. Wird innerhalb der Frist keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Leistungsanbieters eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn Anordnungen nicht ausreichen. Die kommissarische Leitung nimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung wahr. Der Abschluss und die Kündigung von neuen Nutzungs- und Arbeitsverträgen sind nur zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zulässig und sollen mit dem Leistungsanbieter abgestimmt werden. Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Einsetzung der kommissarischen Leitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine geeignete Leitung zu bestimmen. Die Frist kann auf begründeten Antrag einmalig um drei weitere Monate verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Untersagung nach § 27 Absatz 2 erfolgen.

(5) Mit Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach Absatz 1 können auch Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 verbunden werden.

(6) Eine Anordnung ist auch ohne vorangegangene Beratung zulässig, soweit eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer besteht.

(7) Gegen eine Anordnung kann auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch und Anfechtungsklage erheben, wenn die Anordnung eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den Fällen von Satz 1 oder Satz 2 keine aufschiebende Wirkung.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen eine Anordnung der Aufsichtsbehörde keine aufschiebende Wirkung, soweit durch sie die Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer beseitigt werden sollen.

§ 27

Betriebsuntersagung

(1) Der Betrieb einer unterstützenden Wohnform ist zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen §§ 13, 14 oder den nach § 14 erlassenen Rechtsverordnungen vorliegt, der Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet und Anordnungen nach § 26 nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Leistungsanbieter

1. die Anzeige nach § 12 oder § 16 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. seinen Pflichten nach § 15 Absatz 2 nicht nachkommt,
3. Anordnungen nach § 26 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt
4. entgegen einer Anordnung nach § 26 Absatz 2 neue Personen aufnimmt,
5. Personen entgegen einem nach § 26 Absatz 3 ergangenen Verbot beschäftigt oder
6. gegen das Verbot der Annahme zusätzlicher Leistungen nach § 18 verstößt.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten für den Betrieb einer Wohnform mit eingeschränkter Selbstverantwortung im Sinne des § 5 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde die weitere Vornahme der Pflege- und Betreuung in der betreffenden Wohnform durch den Leistungsanbieter untersagt.

(4) Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt werden kann, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die vorläufige Untersagung ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Nach einer Untersagung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 hilft die Aufsichtsbehörde den Nutzerinnen und Nutzern zu zumutbaren Bedingungen einen anderen Leistungsanbieter oder eine andere unterstützende Wohnform zu finden. Sie kann dabei auf die Hilfe Dritter zurückgreifen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 12, 16 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 27 untersagt worden ist oder
3. sich entgegen § 18 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der § 16 Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 23 Absatz 5 eine Maßnahme nicht duldet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 zuwiderhandelt oder
4. den weiter geltenden Rechtsverordnungen des Bundes nach § 30 Abs. 2 oder den an ihre Stelle tretenden Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 6 Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung

§ 29**Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften**

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Aufsichtsbehörde mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V., der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der jeweils geltenen Fassung für Gesundheit zuständigen Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes eng zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit dient der Sicherung der Selbstbestimmung und einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass durch die Beteiligten vorgenommenen Qualitätsprüfungen aufeinander abgestimmt durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit soll ferner die sachgerechte und zügige Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden gewährleisten sowie die Transparenz der Qualität des Wohnens und der Betreuung nach Maßgaben des Die Zusammenarbeit dient der Sicherung der Selbstbestimmung und einer angemessenen Qualität des Verbraucherschutzes befördern.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beteiligten sind, soweit sie dem Land Berlin angehören, berechtigt, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfungen nach § 22 vorgefundene Mängel untereinander auszutauschen. Vor dem Austausch nach Satz 1 sind personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen zu anonymisieren. Abweichend von Satz 2 darf die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die übermittelten Daten dürfen von den empfangenden Stellen des Landes Berlin nur für Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet wird.

(5) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Die in Absatz 1 benannten Beteiligten, die dem Land Berlin angehören, sind zu einer Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet. Die Arbeitsgemeinschaft vereinbart Verfahrensweisen zur Koordination der Prüftätigkeit, zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen, zur Abstimmung von Prüfinhalten sowie zu Verfahren im Umgang mit Beschwerden. Die Beteiligten stellen sicher, dass identische Sachverhalte nicht mehrfach geprüft werden.

(6) Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die Arbeitsgemeinschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 5 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Nutzerinnen und Nutzer und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 30**Rechtsverordnungen**

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen für unterstützenden Wohnformen im Sinne des § 4 regeln

1. die besonderen Anforderungen an die Wohnqualität in Einrichtungen, insbesondere die Anforderungen an Wohn- Aufenthalts-, Therapie und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen gebäudetechnischen Anlagen und sonstigen Teile von Gebäuden in baulicher, technischer und funktionaler Hinsicht,
2. die Qualität der Personalausstattung sowie die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an die Eignung der Leitung und des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals, und
3. die Wahl des zur Mitwirkung nach § 19 vorgesehenen Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, sowie Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den §§ 19 und 20 der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen.

Bei Regelungsinhalten einer Rechtsverordnung nach Satz 1, die unterstützende Wohnformen nach § 4 für seelisch behinderte Menschen betreffen, ist Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anzustreben.

(2) Für unterstützende Wohnformen nach § 4 gelten bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 5 des Heimgesetzes erlassen wurden, weiter.

Abschnitt 7

Aufgaben des Landes Berlin

§ 31

Allgemeine Information und Beratung über Pflege- bzw. Betreuungsangebote

sowie Gewinnung neuer Zielgruppen bürgerschaftlich engagierter Menschen

(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen und zahlenmäßig ausreichenden Informations- und Beratungsstruktur, die ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen über Fragen der Pflege und Betreuung qualifiziert und individuell informiert und berät.

(2) Die zum Zweck des Absatz 1 vorgehaltenen Informations- und Beratungsstellen sollen eng miteinander zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe pflegerische und soziale Information und Beratung im Land Berlin sicherzustellen. Dabei sind die Angebote und dazu ergangenen Regelungen über Pflegestützpunkte gemäß § 92 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach Kapitel 3 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch über eingerichtete gemeinsame Servicestellen zu beachten.

(3) Das Land Berlin stellt sicher, dass über geeignete Beratungsstellen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form aktuell und kostenfrei informiert wird.

(4) Das Land Berlin unterstützt die Gewinnung neuer Zielgruppen bürgerschaftlich engagierter Menschen für die Gemeinwesenarbeit, insbesondere mit dem Ziel, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Alter und bei Pflegebedürftigkeit sowie eine gleichberechtigte soziale Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben zu stärken.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Rangfolge der Rechtsvorschriften, Rechtsbereinigung

Diesem Gesetz entgegenstehende oder gleichlautende Rechtsvorschriften des Landes Berlin sind nachrangig. Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen diesbezüglichen Entwurf zur Bereinigung des Berliner Landesrechts vor.

§ 35 Inkrafttreten von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung:

Durch Inkrafttreten der Föderalismusreform im September 2006 wurde das sogenannte Heimrecht, das die Kontrolle von Pflege- und Senioreneinrichtungen sowie die Versorgung und Unterbringung von pflegebedürftigen Menschen regelt, auf die Bundesländer übertragen. Diese Abschiebung bedeutete unter anderem eine große Chance, den neuen Entwicklungen im Bereich der Heime und der Entstehung neuer Wohnformen mit einem Landesgesetz besser Rechnung tragen zu können als in der Vergangenheit.

Aus diesem Grund setzten die Trägern von Heime und anderer Wohnformen in den Referentenentwurf der zuständigen Senatsverwaltung große Hoffnungen, die aber bisher nicht erfüllt wurden. Das betrifft nicht nur die mangelnde Einbeziehung der Träger in die Erarbeitung des neuen Gesetzentwurfes sondern auch die inhaltlichen Positionen, die durch diese Senatsverwaltung vertreten werden. Hier kritisieren die Träger insbesondere den Versuch des Senats, die Realität vorwiegend durch Ordnungsrecht, kleinliche Verregelungen und unflexibles Verwaltungshandeln abbilden zu wollen, ohne dabei den sensiblen Veränderungsprozesse in unserer schnell alternden Gesellschaft im Blick zu haben. Besonders deutlich wird dies bei dem Festhalten an Begrifflichkeiten und Leistungstypen, die schon seit geraumer Zeit nicht mehr die neuen Entwicklungen auf diesem Gebiet widerspiegeln.

Ein anderes Beispiel für eine wenig ganzheitliche Sicht der Dinge ist die durch den Referentenentwurf beschriebene Absicht, die Qualitätskontrolle - z.B. in den Heimen für Menschen mit Behinderungen – an drei verschiedenen Stellen anzubinden, ohne die subjektive Bewertung und Perspektive der Bewohner zu berücksichtigen. Das zeigt, dass der Senatsentwurf wenig nutzerfreundlich und an den Bedürfnissen der Heimbewohner ausgerichtet ist und damit weit hinter dem alten Heimrecht zurück bleibt.

Die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Berlin hat deshalb in Abstimmung mit ihren Mitgliedverbänden einen eignen Entwurf erarbeitet, deren Inhalt die Fraktion der CDU voll und ganz teilt. Die Fraktion hat deshalb dieses Entwurf

als Gesetzesantrag in das Abgeordnetenhaus eingebracht, um die Diskussion um das neue Heimrecht in Berlin auf eine breite parlamentarische Basis zu stellen. Damit wollen wir dazu beitragen, dass die Diskussion, die bisher weitgehend hinter verschlossenen Türen geführt wurde, öffentlich ausgetragen wird. Das kann den Menschen in unserer Stadt nur nutzen.

Berlin, den 15. Juni 2006

Henkel Hoffmann Luchterhand
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU